

GASTBEITRAG

Deutschland hat keine unabhängige Strafrechtspflege

Nach der „Entlassung“ von Harald Range ist darauf hingewiesen, dass der Generalbundesanwalt der letzte Staatsanwalt Deutschlands mit dem Status eines „politischen Beamten“ sei, der jederzeit von der Regierung aus dem Amt entfernt werden könne. Doch selbst wenn man nun auch bei ihm – wie bereits zuvor bei den Generalstaatsanwälten – diesen sachwidrigen Status beseitigen würde, hätte man in Deutschland immer noch keine unabhängige Strafrechtspflege.

Das Grundgesetz definiert die Dritte Gewalt nicht als „Rechtspflege“, wovon die Staatsanwaltschaft erfasst wäre, sondern als „rechtsprechende Gewalt“ (Art. 92 GG). Da nur die Gerichte Recht sprechen und diese unabhängig sind (Art. 97 GG), haben wir eine unabhängige Rechtsprechung. So weit, so gut. Doch die Strafgerichte werden grundsätzlich nur tätig, wenn die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt und die Staatsanwaltschaft ist von der Regierung weisungsabhängig.

Die Ermittlungen gegen Blogger von „Netropolitik.org“ und die Entlassung von Generalbundesanwalt Range vor einer Woche hinterlassen offene Fragen.

Von Prof. Dr. Erardo C. Rautenberg*

Wenn Regierungen nicht wollen, dass Anklage erhoben wird und damit ein unabhängiges Gericht mit dem Sachverhalt befasst wird, pflegen manche auf die von ihnen abhängige Staatsanwaltschaft einzuwirken, um die erwünschte Einstellung des Verfahrens zu erreichen. Selten durch förmliche Weisungen, häufig mittels subtiler Einflussnahmen. Haben sie damit Erfolg, kann ein Bürger, der Strafanzeige erstattet hat, nur dann über das sogenannte Klageerzwingungsverfahren eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen, wenn er durch die behauptete Straftat „verletzt“ wäre. Das ist etwa der Fall, wenn er einen persönlichen Schaden erlitten hat, nicht aber, wenn er etwa meint,

dass ein Ministerium Haushaltsmittel veruntreut habe.

Falls diese Beschränkung des Klageerzwingungsverfahrens entfielen, was bereits liberale Abgeordnete 1876 im Reichstag gegen Widerstand Otto von Bismarcks vergeblich gefordert hatten, würde die Staatsanwaltschaft nicht nur im Fall der Anklageerhebung durch die Gerichte kontrolliert werden, sondern auch im Fall der Einstellung. Dann müssten nicht länger die in erster Linie ihre politischen Interessen verfolgende Regierung über die Einstellungspraxis der nur der Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichteten Staatsanwaltschaft wachen und man könnte deren Abhängigkeit be-



seitigen. Damit hätten wir nicht nur eine unabhängige Rechtsprechung, sondern eine unabhängige Strafrechtspflege.

Ein neuer Gedanke? Mitnichten. Jacques-Guillaume Thouret hatte in der französischen Nationalversammlung am 10. August 1790 geäußert: „Man sagt: Solange man nur unabhängige Geschworene und Richter habe, brauche man keine unabhängigen Staatsanwälte. Aber die Geschworenen und die Richter sichern nur eines: ein unparteiisches Urteil. Aber ohne Anklage kein Urteil. Wenn man das unabhängige Urteil garantieren will, muss man zuvor die unabhängige Anklage sichern, man darf sich nicht damit beruhigen, ein unabhängiges Urteil könne einen Missbrauch der Anklage verhindern: nicht anklagen, wenn das öffentliche Wohl es erfordert, oder anklagen, obwohl das öffentliche Wohl das verbietet. Nur im zweiten Fall verhindern unabhängige Gerichte den Missbrauch. Im ersten Fall können sie nichts ausrichten, denn

bevor sie tätig werden können, bräuchten sie eine Anklage.“

Staatsanwalt Paul Sunderlin schrieb 1862 unter dem frechen Titel „Ministerwillkür und Staatsanwaltschaft“: „Wenn dem Richter die Möglichkeit, Recht zu sprechen, entzogen werden kann, wird man vielleicht in gewissem Sinne die ‚Rechtsprechung‘ (nämlich dort wo sie eintreten darf), nicht aber füglich die ‚Rechtspflege‘ unabhängig nennen dürfen!“

Frankreich hat immerhin 2013 das Recht des Ministers, der Staatsanwaltschaft Weisungen in Einzelfällen zu erteilen, abgeschafft. Im selben Jahr ist auf der deutschen Justizministerkonferenz ein entsprechender Vorstoß Sachsens gescheitert. Nur Schleswig-Holstein und Brandenburg stimmten dem Antrag zu.

Relikte des deutschen Obrigkeitsstaates können langlebig sein.

*Professor Erardo C. Rautenberg ist Generalstaatsanwalt im Land Brandenburg